

Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 auf Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie/2002/49/EG) den Lärmaktionsplan der Stufe 4 für die Gemeinde Rommerskirchen beschlossen. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz unterrichtet.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 4 umfasst sowohl eine Bestandserhebung zur Lärmbelastungssituation und zu den Belastungsschwerpunkten in der Gemeinde als auch die Darstellung von bereits umgesetzten und derzeit geplanten Maßnahmen. Die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Lärmaktionsplan enthalten.

Der Lärmaktionsplan liegt ab sofort während der Dienststunden im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit, Zimmer 1.17 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über die Inhalte Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Lärmaktionsplan der Stufe 4 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 30.08.2024

Gez.
Dr. Martin Mertens
Der Bürgermeister